

Vorbemerkungen:

Durch den Städtetag, Landkreistag, Städte- und Gemeindebund sowie dem Verband der Feuerwehren wurde in einer gemeinsamen Erklärung „Aufwandsentschädigungen für Kreisbrandmeister und Leiter der Feuerwehren sowie deren Stellvertreter“ die Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (EntschVO) als Orientierungshilfe zur Festlegung der Höhe von Aufwandsentschädigungen festgelegt. Diese Orientierungshilfe ist zudem im Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz in § 12 Abs. 7 (BHKG) für die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen vorgegeben worden.

In den kreisangehörigen Kommunen wurde diese Neuberechnung der Aufwandsentschädigungen zum Teil angepasst und sollte nunmehr auch für die ehrenamtlichen Funktionsträger auf Kreisebene Anwendung finden.

Erläuterungen:

Neuberechnung der Aufwandsentschädigungen für die beiden ehrenamtlichen stellvertretenden Kreisbrandmeister

In seiner Sitzung am 27.03.2003 hat der Kreistag letztmals die Höhe der Aufwandsentschädigung für den Kreisbrandmeister und deren Stellvertreter angepasst.

Die bisherige Aufwandsentschädigung, Reisekostenpauschale sowie Verwaltungskostenpauschale beträgt jeweils für einen stellvertretenden Kreisbrandmeister 290,00 € monatlich. Diese Zusammenstellung soll zukünftig in einen pauschalen Betrag zusammengefasst werden.

Die kommunalen Spitzenverbände haben in Ihrer Abstimmung über die Höhe von Aufwandsentschädigungen als Mindesthöhe den einfachen pauschalen Satz eines Kreistagsmitgliedes bis hin zu Fraktionsvorsitzenden als Höchstsatz festgelegt. Die Festsetzung der neuen Entschädigungshöhe erfolgt nunmehr nach 18 Jahren und berücksichtigt die Zuordnung von eigenen Aufgaben sowie die Übernahme des „Einsatzdienstes“ im Wechsel mit dem Kreisbrandmeister.

Berechnung auf Grundlage der (EntschVO) vom 05. Mai 2014 in der letzten Fassung vom 06.01.2021:

Bezug; § 1 Abs. 2 Nr. 2 a) bb) sowie § 3 Abs. 1 Nr. 2 (EntschVO)

Einfache Aufwandsentschädigung eines Kreistagsmitgliedes (476,80 €) zuzüglich des 1,5-fachen Satzes ergibt einen Betrag von 1.192,00 €.

Da es sich um eine stellvertretende Aufgabenwahrnehmung handelt, beträgt die zukünftige Aufwandsentschädigung vom o.g. Grundbetrag ausgehend 50 %
= 596,00 € monatlich je Funktion.

Neufestsetzung Einheitsführer und Stellvertreter von Kreiseinheiten sowie Beauftragte für besondere Funktionen

Der Kreis ist gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BHKG zur Unterhaltung von Kreiseinheiten für den Brandschutz und die Hilfeleistung verpflichtet. Diese Einheiten dienen der Gefahrenabwehr bei Großeinsatzlagen und Katastrophen und darüber hinaus zur Deckung der kommunalen Bedarfe. Zur Organisation und Leitung dieser Einheiten bedient sich der Kreis ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger analog den Feuerwehrstrukturen in den kreisangehörigen Kommunen.

Darüber hinaus werden Beauftragte für bestimmte Sonderfunktionen ernannt, wie z.B. für die Presse- und Jugendarbeit.

Bisher wurden diese besonderen Funktionsträger auf Kreisebene, im Gegensatz zur üblichen Verfahrensweise in den Städten und Gemeinden, nicht für das besondere Engagement entschädigt.

Diese Ungleichbehandlung soll nunmehr mit Einführung der pauschalen Aufwandsentschädigungen aufgehoben werden.

Analog der Berechnung für die Aufwandsentschädigungen der stellvertretenden Kreisbrandmeister orientiert sich die Berechnungsgrundlage für die Höhe der pauschalen Aufwandsentschädigung an der (EntschVO) in der jeweils gültigen Fassung.

Berechnung auf Grundlage der (EntschVO) vom 05. Mai 2014 in der letzten Fassung vom 06.01.2021:

Bezug; § 1 Abs. 2 Nr. 2 a) bb) der (EntschVO)

Einfache Aufwandsentschädigung eines Kreistagsmitgliedes (476,80 €)
mit jeweils 20 % von diesem Satz als monatliche Pauschale für die Einheitsführer und beauftragten Personen für Sonderaufgaben sowie 10 % von diesem Satz für deren

Stellvertreter:

Einheitsführer/Beauftragte: 95,36 €

Stellv. Einheitsführer: 47,68 €

Übersicht über die zu berücksichtigenden Funktionen:

IUK-Leitung

Leitung und Koordination der Nachrichten- und Kommunikationseinheit des Rhein-Sieg-Kreises. Koordination und Durchführung von Übungen sowie Festlegung des Ausstattungsbedarfes. Operative Führung der Einheit im Einsatz.

- Einheitsführer/in und zwei Stellvertreter/innen

PSU-Leitung

Leitung und Koordination des Teams zur psychosozialen Unterstützung von Einsatzkräften bei belastenden Einsätzen. Koordination und Durchführung von Übungen sowie Festlegung des Ausstattungsbedarfes.

- Einheitsführer/in und Stellvertretung

Messgruppenleitung/Koordination der am Messkonzept beteiligten Feuerwehren

Koordination und Leitung der am Schadstoffmesskonzept für CBRN – Lagen beteiligten Einsatzkräfte der kreisangehörigen Feuerwehren. Organisation und Durchführung von Übungen sowie Festlegung des Ausstattungsbedarfes. Operative Führung der Einheit im Einsatz.

- Beauftragte/r für die Messgruppenleitung

Dekon-Leitung/Koordination der am Dekon-Konzept beteiligten Feuerwehren

Koordination und Leitung der am Dekon-Konzept des Rhein-Sieg-Kreises nach Landesvorgaben mitwirkenden Einheiten. Organisation und Durchführung von Übungen sowie Festlegung des Ausstattungsbedarfes.

- Beauftragte/r für die Dekon-Leitung

ABC-Einheiten-Leitung/Koordination der am ABC-Konzept des Kreises beteiligten Feuerwehren

Koordination und Leitung der am ABC-Konzept des Rhein-Sieg-Kreises nach Landesvorgaben mitwirkenden Einheiten. Organisation und Durchführung von Übungen sowie Festlegung des Ausstattungsbedarfes.

- Beauftragte/r für die ABC-Leitung

Beauftragte/r für die Medienarbeit der Einsatzleitung des Kreises

Organisation und Koordination der „Gruppe-Pressesprecher“ aller Feuerwehren, Erstellung und Abstimmung von Konzepten mit den Pressesprechern/innen der Feuerwehren. Durchführung von Übungen und Festlegung des Ausstattungsbedarfes.

- Beauftragte/r für die Medienarbeit

Beauftragte/r für die Jugendfeuerwehr des Kreises / Kreisjugendfeuerwehrwart

Organisation und Koordination der Jugendarbeit in den kreisangehörigen Feuerwehren. Beratung der Feuerwehren in allen Fragestellungen der Jugendbetreuung. Organisation und Durchführung von Leistungswettbewerben auf Kreisebene und der Leistungsspange auf Landesebene. Koordinierung und Durchführung der Ausbildung für Jugendbetreuer.

- Beauftragte/r für die Jugendfeuerwehr

In Summe ergeben sich aus der o.g. Auflistung eine monatliche Aufwendung von zurzeit 810,56 €.

Über das Beratungsergebnis in der Sitzung des Ausschusses für Rettungswesen und Katastrophenschutz und des Kreisausschusses wird mündlich berichtet.

(Landrat)